

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wernigerode für die Haushaltsjahre 2025-2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am **26.06.2025** beschlossene Haushaltssatzung für die **Haushaltsjahre 2025-2026** erlassen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2025-2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	(2025)	89.728.400 Euro
	(2026)	87.575.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(2025)	91.962.200 Euro
	(2026)	93.398.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	(2025)	83.664.500 Euro
	(2026)	82.153.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	(2025)	84.347.700 Euro
	(2026)	85.601.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(2025)	7.265.200 Euro
	(2026)	8.773.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(2025)	13.013.600 Euro
	(2026)	9.822.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(2025)	5.748.400 Euro
	(2026)	1.048.900 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(2025)	1.413.300 Euro
	(2026)	1.400.800 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Eine **Kreditermächtigung** wird mit **5.748.400 Euro (2025) und 1.048.900 EUR (2026)** veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigung**), wird auf **190.000 Euro (2025) und 1.290.000 EUR (2026)** festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **16.732.900 Euro** (2025) und **16.430.700 EUR** (2026) festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 603 v. H. |
| 1.2 für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) | 693 v. H. |
| 1.3 für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) | 438 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |

§ 6 Bilanzielle Abschreibungen

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

§ 7 Erheblichkeitsgrenzen

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. des Ergebnisplan bzw. Finanzplans übersteigen.
3. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 500.000 Euro nicht übersteigen.

§ 8 Übertragbarkeit

Nicht verwendete Personalaufwendungen werden gemäß § 19 KomHVO LSA Abs. 1 für übertragbar erklärt. Die Übertragung erfolgt als Rückstellung aus dem Deckungskreis 1.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Über die Übertragung entscheidet die Kämmerei nach Einzelfallprüfung.

§ 9 Sperrvermerke

Ein im Ergebnishaushalt und Stellenplan eingerichteter Sperrvermerk hat zur Folge, dass über diese Mittel erst dann verfügt werden kann, wenn eine Aufhebung des Sperrvermerkes entsprechend beschlossen wurde. Die Kompetenz zur Aufhebung liegt ausschließlich beim Stadtrat der Stadt Wernigerode.

Darüber hinaus besteht eine Sperre grundsätzlich bei Auszahlungen im Investitionshaushalt für förderfähige Maßnahmen, für die ein Bewilligungsbescheid über Landes- oder Bundeszuweisungen noch nicht vorliegt. Mit den Maßnahmen darf erst dann begonnen werden, wenn der schriftliche Bewilligungsbescheid vorliegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025-2026 mit Beteiligungsbericht 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Doppelhaushaltsplan 2025-2026 mit seinen Anlagen wird auf der Internetseite der Stadt Wernigerode veröffentlicht. Der Doppelhaushaltsplan 2025-2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz(KVG) LSA zur Einsichtnahme vom 14.07. bis zum 25.07.2025 in der Stadtverwaltung Wernigerode im Amt für Finanzen, Rathaus, Zimmer 108 zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 02.07.2025 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 25 erteilt worden.

Wernigerode,

03/07/25

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

